

AMTSBLATT DER GEMEINDE WINTERLINGEN

FREITAG, 5. FEBRUAR 2021

Diese Ausgabe erscheint auch online

Besuchen Sie uns auch unter www.winterlingen.de



Harthausen



Winterlingen



Benzingen

5

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Winterlingen wird in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 zu nachfolgend aufgeführten Zeiten unter vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel. 07434/27920) im Bürgerbüro des Rathauses, Marktstraße 7, 72474 Winterlingen, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten:

| | |
|------------------------------|--|
| Montag, 22. Februar 2021 | 08.30 – 12.00 Uhr |
| Dienstag, 23. Februar 2021 | 08.30 – 12.00 Uhr |
| Mittwoch, 24. Februar 2021 | 08.30 – 12.00 Uhr |
| Donnerstag, 25. Februar 2021 | 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr |
| Freitag, 26. Februar 2021 | 08.30 – 13.00 Uhr |

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021, bis 13.00 Uhr, im Rathaus, Bürgerbüro, Marktstraße 7 in Winterlingen unter vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 07434/27920 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 63 Balingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 12. März 2021, 18:00 Uhr, im Rathaus, Bürgerbüro, Marktstraße 7 in Winterlingen schriftlich, elektronisch oder bei vorheriger Terminvereinbarung unter 07434/27920 mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabe-stelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

72474 Winterlingen, 05.02.2021

Bürgermeisteramt



Michael Maier, Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Erweiterung Hagnau“ in Harthausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen hat am 25.01.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Hagnau“ in Harthausen gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Planbereich wird im Norden und Osten durch die bestehende Wohnbebauung (Flst. 1382/8 bis 1382/12, 2762/2, 2765 bis 2769, 2771 und 2772), die Xaver-Blau-Straße (Flst. 1382) und den Kiefernweg (Flst. 2734) begrenzt. Im Süden grenzt der Planbereich an ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück (Flst. 1390) an. Im Westen liegt das Plangebiet angrenzend an einen Feldweg (Flst. 2521) und die daran anschließenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 21.12.2020.

Der Planbereich ist auf dem auf Seite 3 folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Derzeit werden die im Planbereich liegenden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht.

Der Lageplan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs und der Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Hagnau“ mit Begründung, dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan sowie dem Bestands- und Maßnahmenplan, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) sowie der Synopse - Abwägungstabelle mit Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen werden nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit 3 Abs. 1 PlanSiG in der Zeit

**von Freitag, 12. Februar 2021 bis
einschließlich Dienstag, 16. März 2021**

im Internet unter www.winterlingen.de unter der Rubrik Bauen & Wohnen, Bebauungspläne, Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht.

Im gleichen Zeitraum werden die vorgenannten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zusätzlich während der üblichen Dienststunden beim Bauamt der Gemeinde Winterlingen, Marktstraße 7 öffentlich ausgelegt.

Voraussetzung für den Zutritt in das Bauamt ist ein **vorab vereinbarter Termin** unter der Tel.-Nr. 07434/279-42 oder per E-Mail (a.henle@winterlingen.de) und **das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (FFP2-Maske/medizinischer Mund-Nasenschutz)**. Es wird dringend gebeten, aufgrund der Corona-Pandemie diese Regeln zum Schutz der Gesundheit einzuhalten.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar (Zusammenfassung nach Themenblöcken mit schlagwortartiger Kurzcharakterisierung):

- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan vom 21.12.2020 mit Darstellung der grünordnerischen Maßnahmen sowie Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (insbesondere die Auswirkungen auf deren Lebensraum, Biotoptypen), Boden (insbesondere die Auswirkungen der Flächenversiegelung, Verlust der Bodenfunktionen, Bodenbelastung durch Schadstoffeinträge, Bodenverdichtungen durch Befahren der Fläche), Wasser (Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser, Lage im Wasserschutzgebiet „Westliche Lauchert“, WSG-Nr.-Amt. 437006, Zone III und IIIA), Luft/Klima (Auswirkungen auf die Kaltluft- und Frischluftproduktion), Landschaft und Landschaftsbild (die Auswirkungen über die Beeinträchtigung als Folge des Vorhabens), Fläche (insbesondere die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme), Mensch (insbesondere Wohn- und Erholungsfunktionen) und die Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter.
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) vom 21.12.2020 mit Informationen zu den Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere den betroffenen Vogelarten und den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind zum Vorentwurf eingegangen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zu den Belangen des Bodens, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser (Lage im Wasserschutzgebiet „Westliche Lauchert“ (WSG-Nr.-Amt. 437006), WSG-Zone IIIA, Dolinenstrukturen), Bergbau und Geotopschutz (Hinweise auf die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse)

- Regierungspräsidium Tübingen zu den Belangen des Bodens (insbesondere sparsamer Umgang mit Grund und Boden), der Landwirtschaft (insbesondere die als Vorrangflur der Stufe II dargestellten Flächen) und des Naturschutzes
- Landratsamt Zollernalbkreis zu den Belangen Wasser (Grundwasserschutz, Lage im Wasserschutzgebiet „Westliche Lauchert“ (WSG-Nr.-Amt. 437006), WSGZone IIIA, Beseitigung des Niederschlagswassers, Löschwasserversorgung), Boden (Bodenschutz), Natur- und Artenschutz (insbesondere Feldlerche, CEF-Maßnahme, Biotoptyp Ruderalvegetation, geplante Bäume), Landwirtschaft (Kompensationsmaßnahmen), Immissionsschutz
- Regionalverband Neckar-Alb zu den Belangen des Bodens (insbesondere sparsamer Umgang mit Grund und Boden)
- Arbeitskreis Umwelt und Natur Winterlingen zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes (insbesondere die Ausgleichsmaßnahmen und deren Umsetzung)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. zu den Belangen der Natur und des Flächenmanagements

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauamt der Gemeinde

Winterlingen, Marktstr. 7, Zimmer 26 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Winterlingen, 04.02.2021

Maier
Bürgermeister

